

07.10.24**Empfehlungen
der Ausschüsse**

AIS - Fz - G - U - Wi - Wo

zu **Punkt ...** der 1048. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 2024

**Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und
anderer Arbeitsschutzverordnungen****A**Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)**,der **Finanzausschuss (Fz)**,der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)** undder **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der folgenden Änderungen zuzustimmen:

AIS 1. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 3 GefStoffV)

Artikel 1 Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

,4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Gefährlich im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe, Gemische und bestimmte Erzeugnisse, die den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der jeweils geltenden Fassung dargelegten Kriterien entsprechen und in die dort bezeichneten Gefahrenklassen eingestuft sind.“ ‘

Begründung:

Die Aufzählung der Gefahrenklassen in § 3 Absatz 2 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) entspricht – auch bei Annahme der in Artikel 1 Nummer 4 vorgesehenen Regelungen – nicht dem aktuellen Stand der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Inzwischen sind neue Gefahrenklassen wie zur endokrinen Disruption und zu Umweltgefahren in die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgenommen worden. Der Normadressat könnte sich durch § 3 Absatz 2 in Rechtssicherheit wiegen, alle Gefahrenklassen bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt zu haben, was aber aufgrund des gleitenden Verweises auf die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Absatz 1 nicht der Fall ist.

Durch die vorgeschlagene Streichung des § 3 Absatz 2 kann daher sowohl die Rechtssicherheit der Normadressaten gewährleistet als auch die Notwendigkeit einer Aktualisierung und der damit verbundenen legislativen Änderungsverfahren umgangen werden. Die Streichung trägt somit auch wesentlich zur Entbürokratisierung bei.

Ursprünglich wurden die Gefahrenklassen nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 seit Änderung der GefStoffV im Jahr 2016 aufgeführt, da diese die bisher geltenden Gefahrstoffmerkmale nach der Richtlinie 67/548/EWG, die durch die GefStoffV in nationales Recht umgesetzt wurden, ersetzen. Die Angabe der neu eingeführten Gefahrenklassen sollte damals dem Anwender eine Hilfestellung sein. Inzwischen ist fast ein Jahrzehnt vergangen, und die Gefahrstoffkennzeichnung nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hat sich etabliert. Eine Hilfestellung für den Anwender ist entbehrlich.

Um die Überschrift des § 3 „Gefahrenklassen“ im Verordnungstext zu bewahren, ist der frühere Absatz 1 um eine Aussage zu Gefahrenklassen zu erweitern.

Wi bei An- nahme entfallen Ziffern 3, 4, 6, 7 und 8	2. <u>Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 5a Absatz 1 und 2)</u> <u>Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 6 Absatz 1 Satz 2</u> <u>Nummer 2a)</u> <u>Nummer 11 (§ 11a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2)</u> <u>Nummer 20 Buchstabe a, b (§ 22 Absatz 1 Nummer 1, 1a – neu –</u> <u>GefStoffV)</u>
---	---

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 6 sind § 5a Absatz 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„(1) Derjenige, der Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst (Veranlasser), hat vor Beginn der Tätigkeiten zu ermitteln, ob entsprechend der Bau- oder Nutzungsgeschichte des Objekts Gefahrstoffe, insbesondere Asbest, vorhanden oder zu vermuten sind. Die Erkundung erfolgt gestuft, hinsichtlich des Umfangs sind die nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Ermittlung hat der Veranlasser dem ausführenden Unternehmen vor Beginn

der Tätigkeiten schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Gefahrstoffe im Sinne von Satz 1 sind solche, die durch die Tätigkeiten freigesetzt werden und zu einer besonderen Gesundheitsgefährdung führen können.

(2) Bei Objekten mit einem Baubeginn nach 1993 entfällt hinsichtlich Asbest die Ermittlungspflicht nach Absatz 1, außer es handelt sich um Objekte oder Gebäude mit Objekten, für die nach Anhang I Nummer 3.8 die Übergangsfristen galten.“

- b) In Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sind in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a die Wörter „und 2“ zu streichen.
- c) In Nummer 11 ist § 11a Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 1 sind die Wörter „und 2“ zu streichen.
 - bb) In Nummer 2 sind die Wörter „oder des Baujahres“ zu streichen.
- d) Nummer 20 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:
 - „a) Der Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1 und 1a vorangestellt:
 - „1. entgegen § 5a Absatz 1 Satz 1 die Ermittlung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig durchführt,
 - 1a. entgegen § 5a Absatz 1 Satz 3 die Ergebnisse der Erkundung nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,“ ‘
 - bb) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:
 - „b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1b.“

Begründung:

Die in der Gefahrstoffverordnung nun vorgesehene Informationspflicht des Veranlassers zur Übermittlung des Baubeginns oder des Baujahres des Objekts bleibt hinter dem von allen Stakeholdern des Nationalen Asbestdialogs, zu denen auch die Immobilienwirtschaft gehört, getragenen Ergebnis zurück. Sie erscheint nicht geeignet, um ausreichend zum Schutz der Beschäftigten beizutragen, und belastet den Veranlasser durch erhöhte Kosten.

Entgegen der Prognose, dass aufgrund des Asbestverbots seit 1993 spätestens nach 2010 die Todesfälle und Fälle von Anerkennungen von asbestbedingten Berufskrankheiten sinken werden, bleiben die Fallzahlen seit Jahren gleichbleibend auf hohem Niveau. In Deutschland sterben derzeit täglich durchschnittlich vier Personen, das heißt durchschnittlich 1 500 Personen pro Jahr, aufgrund einer anerkannten Asbest-Berufskrankheit. Im Jahr 2023 wurden über 8 000 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit aufgrund von Tätigkeiten mit Asbest gestellt. Durch diese Situation wird die Attraktivität des Bauhandwerks geschmälert, es ist mit Engpässen bei den für Sanierungsarbeiten notwendigen Fachkräften und damit einhergehenden Bauverzögerungen zu rechnen.

Aufgrund dieser unbefriedigenden Situation wurde von 2017 bis 2020 der Nationale Asbestdialog durchgeführt. Vertreterinnen und Vertreter der Spitzenorganisationen aller am Bau- oder Sanierungsprozess Beteiligten – von Bauherren und Wohnungswirtschaft über Sozialpartner und Behörden – haben gemeinsam mit den zuständigen Bundesressorts in einem transparenten und ergebnisoffenen Dialog nach Lösungen für die Asbestproblematik gesucht. Einerseits sollte beim Umgang mit Asbest ein effektiver Gesundheitsschutz für Baubeteiligte und Gebäudenutzer gewährleistet sein. Andererseits sollten für Gewerke, sowohl kleinen als auch großen Umfangs, fachgerechte und praktikable Lösungen entwickelt werden. Die Kosten sollten für alle Beteiligten angemessen verteilt werden. Und zuletzt, aber nicht weniger wichtig, sollten neue Asbestbelastungen im Wirtschaftskreislauf vermieden werden.

Das zentrale Ergebnis des Themenblocks III des Nationalen Asbestdialogs war beim dritten Dialogforum, dass Kenntnisse über das Vorhandensein von Asbest in Gebäuden unerlässlich sind, um bei Baumaßnahmen alle Beteiligten vor den Auswirkungen einer Asbest-Freisetzung zu schützen. Momentan muss jeder Arbeitgeber, der ein Gewerk ausführt, ermitteln, ob Asbest freigesetzt werden kann. Damit werden dem Veranlasser der Bautätigkeit mehrmals – von jedem Auftragnehmer einzeln – die Kosten einer Beprobung in Rechnung gestellt. Des Weiteren kommt es zu Bauverzögerungen oder gar der Einstellung der Bautätigkeiten, wenn Asbest nachgewiesen wird. Dies führt zu nicht einkalkulierten Kostensteigerungen gegenüber den ursprünglichen Angeboten, da erhöhte Schutzmaßnahmen notwendig sind und nicht eingeplante erhöhte Abfallentsorgungskosten anfallen.

Als praxisgerechte und effiziente Lösung wurde von den Dialogbeteiligten festgestellt, dass dem Veranlasser der durchzuführenden Bautätigkeiten angemessene Mitwirkungs- und Informationspflichten übertragen werden sollten (2. Leitplanke des Themenblocks III des Nationalen Asbestdialogs). Diese Pflichten sollten Kriterien wie Objektgröße, Bauumfang und potentielle Ge-

fährdung berücksichtigen. Daher kann die Mitwirkungs- und Informationspflicht als gestuft gesehen werden: Es kann sich um eine reine Dokumentenprüfung bis zu einer repräsentativen Probenahme handeln.

Da die Mitwirkungs- und Informationspflicht des Veranlassers in die Gefahrstoffverordnung aufgenommen werden soll, können Vorgaben hinsichtlich des Umfangs der gestuften Erkundungspflicht, die die umfangreichen Kriterien angemessen und verhältnismäßig berücksichtigen, in das Technische Regelwerk aufgenommen werden.

Weiterhin würde eine gestufte Erkundungspflicht des Veranlassers auch einen wichtigen Beitrag im Rahmen des Abfallrechts leisten. Durch eine rechtzeitige Abtrennung von asbesthaltigem Bauabfall kann der verbleibende unbelastete Bauabfall recycelt im Kreislauf geführt werden. Damit bleibt wertvoller Deponieraum erhalten.

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des Absatz 2 wird die Forderung des Nationalen Asbestdialogs nach einer Festlegung, ab wann von einer Asbestfreiheit ausgegangen werden kann, umgesetzt.

- Wi 3. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 5a Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 GefStoffV)*
- entfällt bei Annahme von Ziffer 2
- bei Annahme entfallen Ziffern 4, 6 und Ziffer 7
- In Artikel 1 Nummer 6 ist § 5a Absatz 1 wie folgt zu ändern:
- a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:
- „Derjenige, der Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst (Veranlasser), hat vor Beginn der Tätigkeit des ausführenden Unternehmens zu erkunden, ob entsprechend der Bau- oder Nutzungsgeschichte des Objekts Gefahrstoffe vorhanden oder zu vermuten sind.“
- b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Anpassung ergänzt die Verordnung der Bundesregierung durch eine stärkere Einbindung des Eigentümers (Veranlassers). Die Aktualisierung der Gefahrstoffverordnung wurde insbesondere mit Blick auf verbesserten Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden ausführender Unternehmen, also der ausführenden Handwerker, vor Asbest angepasst. Noch immer sterben nach aktuellen Zahlen des Vereins Deutscher Ingenieure über 1 600 Menschen jährlich an den Folgen von freigesetztem Asbest. Dies sind nur die als Berufserkrankung anerkannten Fälle. Experten gehen von einer deutlich höheren Dunkelziffer aus.

* Im Wi als Hilfsempfehlung zu Ziffer 2 beschlossen.

Die bloße Pflicht des Veranlassers, Dokumente zu Bau- oder Nutzungsgeschichte des Gebäudes schriftlich zur Verfügung stellen zu müssen, schützt die Mitarbeitenden ausführender Unternehmen deutlich geringer als die Pflicht, eine Erkundung vor Ort vorzunehmen, die gleichzeitig auch dem Veranlasser eine umfassende Möglichkeit zur Einschätzung eines potentiellen Asbestvorkommens und möglicher Kosten vermittelt.

Bliebe die Vorschrift unverändert, würde dem Gesundheitsschutz der Unternehmensmitarbeiter und Handwerker nur unzureichend Rechnung getragen und die Gesprächsergebnisse des nationalen Asbestdialogs nicht ausreichend berücksichtigt.

U Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 5a Absatz 1 Satz 1,
Absatz 3 Satz 01 – neu – GefStoffV)

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 5a wie folgt zu ändern:

- entfällt bei 4. In Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter „Informationen zur“ durch die Wörter „In-
Annahme formationen aus der“ zu ersetzen und nach dem Wort „Nutzungsgeschichte“ die
von Wörter „und aus vorangegangenen Erkundungen“ einzufügen.
Ziffer 2
oder 3
5. In Absatz 3 ist dem Satz 1 folgender Satz
„Soweit weitere Prüfungen zum Vorliegen von Asbest erforderlich sind, hat der
Veranlasser bei diesen mitzuwirken.“ voranzustellen.

Begründung:

Zu Buchstabe a

Um Mehrfachbeprobungen zu vermeiden, wird klargestellt, dass der Veranlasser alle ihm vorliegenden, einschlägigen Informationen, gegebenenfalls auch aus bereits vorangegangenen Prüfungen, zur Verfügung zu stellen hat.

Zu Buchstabe b

Grundsätzlich hat der Arbeitgeber gegebenenfalls die Pflicht, weitere Prüfungen zum Vorliegen von Asbest durchzuführen (vergleiche § 6 Absatz 2b). Es ist jedoch erforderlich, dass der Veranlasser von Baumaßnahmen bei der Erkundung vor Aufnahme von Bautätigkeiten mitwirkt, da Kenntnisse über das Vorhandensein von Asbest in Gebäuden unerlässlich sind, um bei Baumaßnahmen alle Betroffenen und die Umwelt vor den Auswirkungen einer Freisetzung zu schützen.

- AIS 6. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 5a Absatz 1 Satz 2, 4 – neu – GefStoffV)
- entfällt bei
Annahme
von Ziffer
2 oder 3
- bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 7
- In Artikel 1 Nummer 6 ist § 5a Absatz 1 wie folgt zu ändern:
- a) In Satz 2 sind die Wörter „in zumutbarem Aufwand“ zu streichen.
 - b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Besondere Gesundheitsgefährdungen bei Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen liegen bei der Freisetzung insbesondere von krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B vor.“

Begründung:

Zu Buchstabe a

Ein zumutbarer Aufwand wird in der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) nicht weiter konkret definiert und bleibt somit als unbestimmter Rechtsbegriff auslegungsbedürftig. Welcher Aufwand vertretbar erscheint, kann vom Veranlasser beziehungsweise Bauherrn und der Vollzugsbehörde durchaus unterschiedlich bewertet werden. Hieraus ergeben sich mit großer Wahrscheinlichkeit viele Diskussionen, die unter Umständen sogar Gerichtsverfahren nach sich ziehen können. Um den absehbaren Aufwand für alle Beteiligten und insbesondere für die Arbeitsschutzbehörden zu reduzieren, sollte dieser unbestimmte Rechtsbegriff gestrichen werden. Die Verwaltung ist ohnehin an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden und muss den Einzelfall betrachten.

Zu Buchstabe b

Die Formulierung „besondere Gesundheitsgefährdung“ ist ebenfalls nicht im Verordnungstext definiert, sondern wird nur in der Begründung erläutert. Aufgrund einer besseren Lesbarkeit der GefStoffV sowie der damit verbundenen Rechtssicherheit sollen die beispielhaften Gefahrenklasse in einer offenen Aufzählung in den § 5a eingefügt werden. Auch in diesem Fall können zukünftige Diskussionen mit Verweisen auf die Begründung und der Aufwand für Beratungsgespräche reduziert werden.

- U 7. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 5a Absatz 1 Satz 2 GefStoffV)
- entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 2, 3
oder 6
- In Artikel 1 Nummer 6 sind in § 5a Absatz 1 Satz 2 die Wörter „in zumutbarem Aufwand“ zu streichen.

Begründung:

Der Wortlaut „in zumutbarem Aufwand“ schränkt die Pflicht zur Weitergabe von Informationen über vorhandene oder vermutete Gefahrstoffe unangemessen ein. Denn die Pflicht bezieht sich ohnehin nur auf Informationen, die dem

zur Weitergabe verpflichteten Veranlasser einer Baumaßnahme bereits vorliegen. Zudem handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im praktischen Vollzug kaum sicher beurteilt werden kann.

U 8. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 5a Absatz 2 Satz 3 – neu – GefStoffV)

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 2

In Artikel 1 Nummer 6 ist dem § 5a Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Bei Objekten, deren Bau nicht nachweislich nach dem 31. Oktober 1993 begonnen wurde, hat der Veranlasser einer Maßnahme des Rück- oder Umbaus vor Aufnahme der Tätigkeiten zu erkunden, ob entsprechend der Bau- oder Nutzungsgeschichte des Objekts der Gefahrstoff Asbest vorhanden oder zu vermuten ist.“

Begründung:

Zunehmend kommen Gebäude in die Phase des Rück- oder Umbaus, bei denen nicht nur gut getrennt ausbaubare Asbestbauteile wie entsprechende Dachplatten eingebaut worden sind, sondern asbesthaltige Fliesenkleber, Farben, Mörtelmassen oder ähnliches, die den gesamt entstehenden Bauschutt zum Beseitigungsabfall machen, der somit nicht mehr dem Recycling zugeführt werden darf (Entsorgung auf Deponien). Damit möglichst viel Bauschutt recycelt werden kann und um Gefahren bei der Entsorgung vorbeugen zu können, ist es wichtig, dass die Probleme nicht erst in der Entsorgungskette erkannt werden, wenn es für wirksame Trennmaßnahmen zu spät ist.

Die überarbeitete Mitteilung 23 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ (Stand: 29. November 2022) setzt im Kern voraus, dass bei Gebäuden, die vor 1993 errichtet wurden, eine Vorerkundung erfolgt, damit Asbestbelastungen im Vorfeld erkannt und so eingegrenzt werden, dass die asbesthaltigen Fraktionen sauber von den unbelasteten, recycelbaren Bauteilen getrennt werden können (Für die asbesthaltigen Komponenten können auf Basis dieser Informationen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um eine Entsorgung unter Ausschluss von Gefahren für Mensch und Umwelt zu gewährleisten).

Nach Erkenntnissen der Bau- und Entsorgerverbände sowie aus der abfall- und gefahrstoffrechtlichen Überwachung wird eine qualifizierte Vorerkundung in der Praxis durch die vorwiegend beim Arbeitgeber (Arbeitsschutz) anknüpfenden Pflichten allein nicht ausreichend sichergestellt.

U 9. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 5a Absatz 4 Satz 1 zweiter Teilsatz – neu – und Satz 2 – neu – GefStoffV)

In Artikel 1 Nummer 6 ist in § 5a Absatz 4 der Punkt am Ende durch die Wörter „und für unentgeltliche Tätigkeiten, zum Beispiel im Rahmen von Nachbarschaftshilfe. § 11a Absatz 1 Satz 4 gilt für Veranlasser entsprechend.“ zu ersetzen.

Begründung:

Konkretisierung des Gewollten.

AlS 10. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c (§ 6 Absatz 2b Satz 1, 2 – neu –, 3 – neu – GefStoffV)

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c ist § 6 Absatz 2b wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Wörter „als besondere Leistung“ durch die Wörter „im Rahmen einer besonderen Leistung“ zu ersetzen.

b) Folgende Sätze sind anzufügen:

„Erfordert die Durchführung dieser Prüfung Kenntnisse, über die der Arbeitgeber nicht verfügt, hat er sich dabei externen Sachverstands zu bedienen. Dies gilt insbesondere dann, wenn für eine sachgerechte Prüfung eine technische Erkundung erforderlich wird.“

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Im Verordnungstext wird nicht deutlich, welche Art von Leistung im Einzelfall erforderlich sein kann. In bestimmten Fällen ist ein normaler Handwerksbetrieb, der unter Umständen über gar keine eigene Asbestsachkunde verfügt, nicht in der Lage, die erforderlichen Prüfungen selbst durchzuführen. In diesen Fällen muss klar sein, dass die Hinzuziehung externen Sachverstands notwendig werden kann. Wird eine analytische Beprobung erforderlich, was bei bestimmten Tätigkeiten und Randbedingungen regelmäßig eine fachliche Notwendigkeit ist, kann dies grundsätzlich nicht vom Handwerksbetrieb, der die Gefährdungsbeurteilung verantwortlich erstellen und erforderliche Schutzmaßnahmen festlegen muss, selbst durchgeführt werden.

U 11. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c (§ 6 Absatz 2b GefStoffV)*¹

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c sind in § 6 Absatz 2b nach dem Wort „Leistung“ die Wörter „auf Kosten des Veranlassers“ einzufügen.

Begründung:

Die Begründung der Verordnung stellt klar, dass die Prüfung dem Arbeitgeber obliegt und vom Veranlasser zu vergüten ist. Durch die Ergänzung im Wortlaut der Gefahrstoffverordnung wird dies verdeutlicht.

AIS 12. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c (§ 6 Absatz 2c – neu – GefStoffV)

Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c ist wie folgt zu ändern:

- a) Im Einleitungssatz sind die Wörter „Absätze 2a und 2b“ durch die Wörter „Absätze 2a, 2b und 2c“ zu ersetzen.
- b) Nach Absatz 2b ist folgender Absatz 2c anzufügen:

„(2c) Ist für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und die daraus resultierende Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen eine technische Erkundung erforderlich, um festzustellen, ob Gefahrstoffe bei den Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen freigesetzt werden und eine Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten darstellen können, ist diese eine Voraussetzung für die Durchführung der Tätigkeiten.“

Begründung:

Klarstellung in Bezug auf gegebenenfalls erforderliche analytische Überprüfungen im Einzelfall.

Es gibt in der Praxis Fälle, in denen eine Gefährdung bei der Durchführung von Sanierungsarbeiten, insbesondere bei Asbest, nicht sicher ausgeschlossen werden kann, wenn keine analytische Prüfung auf das Vorhandensein von Asbest oder anderen Schadstoffen durchgeführt wird. In diesen Fällen muss aus dem Verordnungstext eindeutig hervorgehen, dass in solchen Fällen die Arbeiten ohne eine solche Vorprüfung nicht durchgeführt werden dürfen, weil anders eine Gefährdung von Personen (Beschäftigten oder Dritten) nicht ausgeschlossen werden kann.

¹ Wird bei Annahme mit Ziffer 10 redaktionell zusammengefasst.

AIS 13. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe d1 – neu – (§ 7 Absatz 10 Satz 1 GefStoffV)

In Artikel 1 Nummer 8 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe d1 einzufügen:

- „d1) In Absatz 10 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch “die Wörter „und wer geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition am Arbeitsplatz anwendet, muss ebenfalls fachkundig sein.“ ersetzt.“

Begründung:

Die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) fordert, dass Expositionsmessungen von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz fachkundig zu erfolgen haben. Die Überprüfung von Arbeitsplatzgrenzwerten muss aber nicht zwangsweise durch Messungen, sondern kann gemäß § 7 Absatz 8 Satz 2 GefStoffV auch durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition erfolgen (Vergleiche von Arbeitsplätzen, Berechnungen). Um ein hohes Qualitätsniveau auch bei der nichtmesstechnischen Ermittlung von Expositionen sicherzustellen, ist es notwendig, für nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden ebenfalls eine Fachkunde zu fordern und somit Qualitätskriterien für die personelle und technische Ausstattung definieren zu können. Dies entspricht auch dem Votum des Unterausschusses I des Ausschusses für Gefahrstoffe beim vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und wurde bereits versucht, durch einen Expertenkreis in der Technischen Regel für Gefahrstoffe 402 umzusetzen. Jedoch wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales diese Ausarbeitung aufgrund fehlender Rechtsgrundlage wieder gestrichen. Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag soll eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.

AIS, Wi 14. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 8 Absatz 7 Satz 1 GefStoffV)

Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu fassen:

„aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Stoffe und Gemische, die als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3 eingestuft sind, unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur zuverlässige Personen Zugang haben, die fachkundig oder entsprechend tätigkeitsbezogen unterwiesen sind.“ “

Begründung:

§ 8 Absatz 7 Satz 1 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) soll verhindern, dass die dort genannten Stoffe und Gemische missbräuchlich verwendet wer-

den. Im Fokus steht daher mehr die Zuverlässigkeit der im Lager befindlichen Personen, weniger die Fachkunde, das heißt die berufliche Tätigkeit und Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen. Daher sollte für zuverlässige Personen die Zugangsregelung in § 8 Absatz 7 Satz 1 so gestaltet werden, dass als Alternative zur Fachkunde auch eine entsprechend tätigkeitsbezogene Unterweisung ausreichend ist.

Nach § 8 Absatz 7 Satz 2 und 3 darf derzeit eine “besonders unterwiesene Person“ zwar Tätigkeiten mit akut toxischen Stoffen und Gemischen der Kategorie 1, 2 oder 3 oder Stoffen, die als krebserregend (cancer C), erbgutverändernd (mutagen M) oder reproduktionstoxisch (R) eingestuft sind (CMR-Stoffe) oder Gemischen ausüben, nicht aber das Lager betreten, da für das Betreten des Lagers eine Fachkunde erforderlich ist. Die Anforderungen an den Zugang zum Lager sind damit strenger als für die Durchführung einer Tätigkeit mit derartigen Stoffen und Gemischen.

Mit der vorgeschlagenen Neuformulierung von Doppelbuchstabe aa wird der Doppelbuchstabe aa der Vorlage aufgegriffen – Streichen von CMR-Stoffen und -Gemischen – und die Zugangsberechtigung auf die Zuverlässigkeit bezogen. Die begriffliche Änderung aus Doppelbuchstabe bb der Vorlage ist ebenfalls aufgegriffen. Der Begriff „besonders unterwiesene Person“ sollte durch die Wörter „entsprechend tätigkeitsbezogen unterwiesene Person“ präzisiert werden. Es handelt sich um eine Klarstellung des Gewollten.

Wi 15. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 10a Absatz 5 GefStoffV)

In Artikel 1 Nummer 11 ist § 10a Absatz 5 zu streichen.

Folgeänderung:

Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. entgegen § 11a Absatz 4 Satz 1 <... weiter wie Vorlage in Nummer 3b ...>.“

Begründung:

§ 10a Absatz 5 sieht vor, dass der Arbeitgeber der zuständigen Behörde Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B, bei denen der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten wird oder die im Bereich hohen Risikos ausgeübt werden, unter Angabe der ermittelten Exposition schriftlich oder elektronisch innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit mitteilen muss. Der Mitteilung ist ein Maßnahmenplan nach § 10 Absatz 5 beizufügen. Diese neue Verpflichtung stellt eine erhebliche zusätzliche bürokratische Belastung der Unternehmen dar, die sich nicht aus den europäischen Regularien ergibt. Es handelt sich da-

bei um eine rein administrative Maßnahme, die zu keiner weiteren Reduzierung der Exposition und damit auch zu keiner Verbesserung des Arbeitsschutzes führt. Bereits nach der jetzigen Rechtslage können Behörden auf Verlangen einfordern, dass ihnen unter anderem die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und die durchgeführten Schutz- und Vorsorgemaßnahmen mitgeteilt werden (vergleiche § 18 Absatz 2 GefStoffV), bei CMR-Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B sogar inklusive der Substitutionsprüfung (vergleiche § 18 Absatz 3 GefStoffV). Damit haben die Behörden bereits jetzt schon die Möglichkeit, diese Branchen und Unternehmen gezielt zu überprüfen. Mit der Folgeänderung wird der zu § 10a Absatz 5 korrespondierende Ordnungswidrigkeitentatbestand in § 21 gestrichen.

AIS 16. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 11 Absatz 3 Nummer 1 GefStoffV)

In Artikel 1 Nummer 11 sind in § 11 Absatz 3 Nummer 1 die Wörter „eine feste Überdeckung oder Überbauung von“ durch die Wörter „feste Überdeckung oder Überbauung oder Aufständering an“ zu ersetzen.

Begründung:

Die in der gültigen Gefahrstoffverordnung etablierte Aufzählung von verbotenen Arbeiten an Asbest soll beibehalten werden.

Ein Wegfall des Wortes „Aufständeringarbeiten“, auch wenn dies formal durch die zwei verbliebenen Begriffe abgedeckt sein dürfte, könnte in der Praxis zu der Annahme führen, dass Aufständeringarbeiten nicht mehr unter die Verbotsregelung fallen. Das führt zu unnötigen Nachfragen und Diskussionen und damit einhergehend zu erhöhtem Vollzugsaufwand.

Die vorgeschlagene Änderung dient somit der Klarstellung des Gewollten.

U 17. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 11 Absatz 7 GefStoffV)

In Artikel 1 Nummer 11 ist in § 11 Absatz 7 der Punkt am Ende durch die Wörter „und für unentgeltliche Tätigkeiten, zum Beispiel im Rahmen von Nachbarschaftshilfe.“ zu ersetzen.

Begründung:

Konkretisierung des Gewollten.

AIS 18. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 11 Absatz 7 Satz 2 – neu –, 3 – neu – GefStoffV)

In Artikel 1 Nummer 11 sind dem § 11 Absatz 7 folgende Sätze anzufügen:

„Führen private Haushalte die nach den Absätzen 1 bis 5 zulässigen Tätigkeiten

durch, so sind sie verpflichtet, die Entstehung, Freisetzung und Ausbreitung von Asbestfasern und von potenziell asbestfaserhaltigem Staub soweit wie möglich zu verhindern und im Übrigen zu minimieren. Dafür sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen und asbesthaltige Produkte möglichst zerstörungsfrei zu handhaben.“

Begründung:

Tätigkeiten mit Asbestprodukten können zu hohen Faserkonzentrationen in der Luft führen und dadurch schädliche Einwirkungen eines gefährlichen Stoffs auf Menschen und Umwelt verursachen. Daher enthält die Gefahrstoffverordnung entsprechende, tätigkeitsbezogene Schutzvorschriften. Für Privatpersonen kommen jedoch diejenigen Regelungen der Gefahrstoffverordnung, die sich ausschließlich an den Arbeitgeber und gleichgestellte Personen wenden, nicht zur Anwendung. Um auch schädlichen Einwirkungen, die auf Tätigkeiten von Privatpersonen zurückgehen, vorzubeugen und diese abzuwenden, muss gesondert geregelt werden, welche Vorkehrungen diese Personen bei ihren Tätigkeiten zu treffen haben. Eine solche Regelung ist auf Grundlage des Chemikaliengesetzes (ChemG) möglich, denn die Bundesregierung ist nach § 17 Absatz 1 ChemG ermächtigt, „vorzuschreiben, dass bestimmte gefährliche Stoffe, bestimmte gefährliche Gemische oder Erzeugnisse, die einen solchen Stoff oder ein solches Gemisch freisetzen können, enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, [...] nur auf bestimmte Art und Weise verwendet werden dürfen.“

AIS 19. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 11a Absatz 4 Satz 4 – neu – GefStoffV)

In Artikel 1 Nummer 11 ist in § 11a Absatz 4 nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

„Sie kann verlangen, dass ihr die Anzeige elektronisch übermittelt wird, wenn sie hierfür ein Format zur Verfügung stellt.“

Begründung:

Mit Artikel 1 Nummer 11 wird in § 10a Absatz 5 den Behörden die Möglichkeit eröffnet, die dort benannte Mitteilung in elektronischer Form zu verlangen, wenn sie hierfür ein Format (zum Beispiel Internet- oder pdf-Formular) zur Verfügung stellt.

Diese Möglichkeit sollte jedoch nicht allein für Mitteilungen nach § 10a Absatz 5, sondern ebenso für Anzeigen nach § 11a Absatz 4 eröffnet werden. Dadurch wird eine deutlich schnellere und effizientere Bearbeitung der Anzeigen ermöglicht, was – insbesondere im Hinblick auf Nachfragen beziehungsweise Nachforderung von Unterlagen – auch im Sinne der anzeigenden Unter-

nehmen ist. Die vorgeschlagene Ergänzung trägt damit zum Bürokratieabbau sowohl auf Unternehmens- als auch auf Behördenseite bei.

Darüber hinaus setzt die vorgeschlagene Ergänzung dieses Satzes bereits jetzt § 1a Absatz 1 Satz 2 Onlinezugangsgesetz (OZG) um. Demnach sollen Verwaltungsleistungen, die der Ausführung von Bundesgesetzen dienen und ausschließlich Unternehmen betreffen, spätestens ab dem Jahr 2030 ausschließlich elektronisch angeboten werden (digital only-Regelung). Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist die Aufrechterhaltung eines analogen Zugangskanals für Verwaltungsleistungen im unternehmerischen Kontext im Regelfall nicht zu rechtfertigen. Um der Maßgabe „digital only“ aus dem Onlinezugangsgesetz frühzeitig Rechnung zu tragen, empfiehlt auch der Nationale Normenkontrollrat in seiner Stellungnahme vom 20. August 2024 (BR-Drucksache zu 403/24) die Festlegung einer rein elektronischen Kommunikation.

AIS 20. Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 15c Absatz 2 Satz 3 – neu – GefStoffV)

Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

,bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr die Anzeige elektronisch übermittelt wird, wenn sie hierfür ein Format zur Verfügung stellt. Änderungen bezüglich < ...weiter wie Vorlage ... >.“

Begründung:

Mit Artikel 1 Nummer 11 wird in § 10a Absatz 5 den Behörden die Möglichkeit eröffnet, die dort benannte Mitteilung in elektronischer Form zu verlangen, wenn sie hierfür ein Format (zum Beispiel Internet- oder pdf-Formular) zur Verfügung stellt.

Diese Möglichkeit sollte jedoch nicht allein für Mitteilungen nach § 10a Absatz 5, sondern ebenso für Anzeigen nach § 15c Absatz 2 eröffnet werden. Dadurch wird eine deutlich schnellere und effizientere Bearbeitung der Anzeigen ermöglicht, was – insbesondere im Hinblick auf Nachfragen beziehungsweise Nachforderung von Unterlagen – auch im Sinne der anzeigenden Unternehmen ist. Die vorgeschlagene Ergänzung trägt damit zum Bürokratieabbau sowohl auf Unternehmens- als auch auf Behördenseite bei.

Darüber hinaus setzt die vorgeschlagene Ergänzung dieses Satzes bereits jetzt § 1a Absatz 1 Satz 2 Onlinezugangsgesetz (OZG) um. Demnach sollen Verwaltungsleistungen, die der Ausführung von Bundesgesetzen dienen und ausschließlich Unternehmen betreffen, spätestens ab dem Jahr 2030 ausschließlich elektronisch angeboten werden (digital only-Regelung). Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist die Aufrechterhaltung eines analogen Zugangskanals für Verwaltungsleistungen im unternehmerischen Kontext im Regelfall nicht zu rechtfertigen. Um der Maßgabe „digital only“ aus dem Onlinezugangsgesetz

frühzeitig Rechnung zu tragen, empfiehlt auch der Nationale Normenkontrollrat in seiner Stellungnahme vom 20. August 2024 (BR-Drucksache zu 403/24) die Festlegung einer rein elektronischen Kommunikation.

AIS 21. Zu Artikel 1 Nummer 16 (§ 15d Absatz 1 Satz 4, Absatz 3 Satz 2 – neu – GefStoffV)

Artikel 1 Nummer 16 ist wie folgt zu fassen:

,16. § 15d wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Änderungen bezüglich < ... weiter wie Vorlage ... >

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr die Anzeige elektronisch übermittelt wird, wenn sie hierfür ein Format zur Verfügung stellt.“ ‘

Begründung:

Mit Artikel 1 Nummer 11 wird in § 10a Absatz 5 den Behörden die Möglichkeit eröffnet, die dort benannte Mitteilung in elektronischer Form zu verlangen, wenn sie hierfür ein Format (zum Beispiel Internet- oder pdf-Formular) zur Verfügung stellt.

Diese Möglichkeit sollte jedoch nicht allein für Mitteilungen nach § 10a Absatz 5, sondern ebenso für Anzeigen nach § 15d Absatz 3 eröffnet werden. Dadurch wird eine deutlich schnellere und effizientere Bearbeitung der Anzeigen ermöglicht, was – insbesondere im Hinblick auf Nachfragen beziehungsweise Nachforderung von Unterlagen – auch im Sinne der anzeigenden Unternehmen ist. Die vorgeschlagene Ergänzung trägt damit zum Bürokratieabbau sowohl auf Unternehmens- als auch auf Behördenseite bei.

Darüber hinaus setzt die vorgeschlagene Ergänzung dieses Satzes bereits jetzt § 1a Absatz 1 Satz 2 Onlinezugangsgesetz (OZG) um. Demnach sollen Verwaltungsleistungen, die der Ausführung von Bundesgesetzen dienen und ausschließlich Unternehmen betreffen, spätestens ab dem Jahr 2030 ausschließlich elektronisch angeboten werden (digital only-Regelung). Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist die Aufrechterhaltung eines analogen Zugangskanals für Verwaltungsleistungen im unternehmerischen Kontext im Regelfall nicht zu rechtfertigen. Um der Maßgabe „digital only“ aus dem Onlinezugangsgesetz frühzeitig Rechnung zu tragen, empfiehlt auch der Nationale Normenkontrollrat in seiner Stellungnahme vom 20. August 2024 (BR-Drucksache zu 403/24) die Festlegung einer rein elektronischen Kommunikation.

AIS 22. Zu Artikel 1 Nummer 16 (§ 15d Absatz 6 GefStoffV)

Artikel 1 Nummer 16 ist wie folgt zu fassen:

,16. § 15d wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Änderungen bezüglich < ...weiter wie Vorlage ... >.“

b) Absatz 6 wird aufgehoben.“

Begründung:

Die mit § 15d Absatz 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) beabsichtigte Feststellung der Gleichwertigkeit der Sachkunde nach Pflanzenschutzrecht mit den Sachkundeanforderungen nach Anhang I Nummer 4.4 ist nicht gegeben. Die Anforderungen für Begasungstätigkeiten sind in der Praxis nicht durch die Sachkunde nach Pflanzenschutzrecht abgedeckt. Zur Durchführung einer Begasung ist nach § 15d Absatz 4 GefStoffV ein von der zuständigen Behörde ausgestellter Befähigungsschein erforderlich. Anhang I Nummer 4.5 Absatz 1 Nummer 5 GefStoffV bestimmt, dass hierfür unter anderem eine „mit der Tätigkeit verbundene spezifische Sachkunde“ durch die Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Sachkundelehrgang nachzuweisen ist. Hierbei wird die genannte spezifische Sachkunde für den Befähigungsschein regelmäßig über die Sachkunde nach Pflanzenschutzrecht hinausgehen, da diese Sachkundelehrgänge die Inhalte der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) Begasungen nicht umfassen.

Zudem verweisen die derzeit zugelassenen Pflanzenschutzmittel, die für Begasungszwecke eingesetzt werden, grundsätzlich auf die Anwendung der Vorschriften für Begasungen der Gefahrstoffverordnung hin, wenn auch noch mit falschem Rechtsbezug.

Die zuständige Behörde muss in jedem Fall im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens beziehungsweise der Ausstellung eines Befähigungsscheins eine Einzelfallprüfung durchführen, ob die konkreten Anforderungen erfüllt sind.

Die Streichung dieser Regelung ist darüber hinaus unschädlich. Mit dieser Regelung entstünde ein unnötiger Mehraufwand für die Behörde sowie ein unnötiges und frustrierendes Antragsverfahren für den Antragsteller. Auch im Zuge der Entbürokratisierung sollte daher auf dieses Verfahren verzichtet werden.

AIS 23. Artikel 1 Nummer 16a – neu – (§ 18 Absatz 2 Nummer 5 – neu – GefStoffV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 16 folgende Nummer 16a einzufügen:

,16a. In § 18 Absatz 2 Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

5. eine Kopie des Maßnahmenplans nach § 10 Absatz 5 bei Tätigkeiten im Bereich mittleren oder hohen Risikos.“ ‘

Begründung:

Der Maßnahmenplan war bisher gemäß § 6 Absatz 8 Nummer 4 Buchstabe b ein Teil der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung. Die Behörde hatte die Möglichkeit, sich den Maßnahmenplan als Teil der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 1 zusenden zu lassen. Da der Maßnahmenplan nach der Novellierung nicht mehr Bestandteil der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist, hat die zuständige Behörde nur noch die Möglichkeit, sich auf Verlangen den Maßnahmenplan zusenden zu lassen, wenn dies in § 18 Absatz 2 entsprechend geregelt ist.

AIS 24. Zu Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe b (§ 21 Nummer 3b GefStoffV)

In Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe b sind in § 21 Nummer 3b nach der Angabe „Absatz 2“ ein Komma und die Wörter „sowie Absatz 3 Satz 1“ einzufügen.

Begründung:

Die Missachtung der Anzeigepflichten bei wechselnden Arbeitsstätten nach Anhang I Nummer 3.5 Absatz 3 muss analog zu Absatz 2 ebenfalls als Bußgeldtatbestand geahndet werden können. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Behörden keine Kenntnisse mehr von Baustellen, auf denen Tätigkeiten mit Asbest durchgeführt werden, bekommen.

AIS 25. Zu Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe e (§ 22 Absatz 1 Nummer 17d – neu – GefStoffV)

Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe e ist wie folgt zu ändern:

- a) Im Einleitungssatz sind die Wörter „Nummern 17a bis 17d“ durch die Wörter „Nummern 17a bis 17f“ zu ersetzen.
- b) Nach Nummer 17 c ist folgende Nummer 17d einzufügen:

„17d. entgegen § 11a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.2 einen Arbeitsplan nicht oder nicht rechtzeitig erstellt,“
- c) Die Nummern 17d und 17e werden Nummer 17e und 17f.

Begründung:

Die Sanktionierung eines fehlenden Arbeitsplanes war bisher einer der primär genutzten Bußgeldtatbestände im Bereich Asbest in Mecklenburg-Vorpommern und ist gemäß der Drucksache zur Änderung der Gefahrstoffverordnung nicht mehr vorgesehen. Daher wird die Notwendigkeit gesehen, den Bußgeldtatbestand wiederaufzunehmen.

AIS 26. Zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe a (§ 24 Absatz 2 Nummer 3 GefStoffV)

In Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe a sind in § 24 Absatz 2 Nummer 3 nach den Wörtern „nach § 11a Absatz 3 Satz 1“ die Wörter „oder § 25 Absatz 4 erster Halbsatz“ einzufügen.

Begründung:

Nach geltender Fassung der Gefahrstoffverordnung stellt die Durchführung von Tätigkeiten mit schwach gebundenem Asbest ohne Zulassung gemäß § 24 Absatz 2 Nummer 1 zweite Alternative eine Straftat dar. Auch gemäß der vorliegenden Verordnung werden Tätigkeiten mit Asbest ohne geforderte Zulassung als Straftat normiert. Daher sollte das Nichtvorhandensein einer Zulassung gemäß § 25 Absatz 4 Satz 1 ebenfalls weiterhin als Straftat sanktioniert werden können.

Fz 27. Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe b (§ 25 Absatz 2a – neu – GefStoffV)

Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(2a) Die §§ 5a, 6 und 11a in Verbindung mit Anhang I Nummer 3 finden ab dem ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des ersten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die am 1. Januar 2022 geltende Fassung.

(3) bis (8) < ... weiter wie Vorlage ... >“

Begründung:

Die in der Verordnung vorgesehene Novellierung der asbestbezogenen Vorschriften stellt private wie auch gewerbliche Besitzer von Immobilien, die vor dem Asbestverbot im Jahr 1993 errichtet wurden, vor neue Herausforderungen. Betroffen sind dabei auch Bund, Länder und Kommunen mit Blick auf ihre eigenen Liegenschaften.

Die neue Verordnung lässt deutliche Komplexitätssteigerungen und einen erhöhten zeitlichen Aufwand im Zusammenhang mit den vorgesehenen Gefährdungsbeurteilungen erwarten, insbesondere bei älteren Gebäuden. Die Umsetzung der neuen Gefährdungsbeurteilung, das Erstellen entsprechender Schutzkonzepte sowie die Umsetzung notwendiger Maßnahmen setzt fach- und sachkundiges Personal voraus. Da dieses erst noch aufgebaut werden muss, sieht die Verordnung eine Übergangsfrist von drei Jahren vor. Diese Übergangsfrist allein löst jedoch das Problem nicht, dass die materiellen asbestbezogenen Neuregelungen gleichwohl sofort angewendet werden müssen. Hierfür erforderliche Aus- und Fortbildungen im Umgang mit den neuen Anforderungen, können aber erst nach und nach erfolgen und setzen einen gewissen Zeitrahmen voraus. Denkbar ist deshalb, dass sich dadurch nicht nur Bau- sondern insbesondere auch notwendige Sanierungsmaßnahmen aufgrund fehlender Fachkräfte verzögern und mit höheren Kosten verbunden sein könnten. Die zusätzliche Übergangsfrist erscheint insofern als geeignete Maßnahme, um eine effektive Anwendung der asbestbezogenen Neuregelungen zu gewährleisten.

AIS 28. Zu Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe e (Anhang I Nummer 3.7 Absatz 4 – neu – GefStoffV)

In Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe e ist dem Anhang I Nummer 3.7 folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Die Anerkennung eines Sachkundelehrgangs gemäß Absatz 1 wird für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren erteilt und kann mit Auflagen sowie mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Auflagen können nachträglich angeordnet werden.“

Begründung:

Entsprechend den Bestimmungen in § 11a Absatz 3 bei der Zulassung für Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos und den Erfahrungen der Behörden, die Lehrgangsanerkennungen durchführen, sollte eine Befristung der Lehrgangsanerkennung erfolgen. Die Befristung ermöglicht eine regelmäßige Prüfung der Lehrgangsträger, die der Qualitätssicherung dient. Die von der Behörde zu wählende Anerkennungsdauer kann abhängig von der Art des Lehrgangs und den Erfahrungen mit Lehrgangsträgern sein. So kann bei einem Online-Fortbildungslehrgang mit einem bisher nicht bekannten Lehrgangsträger eine deutlich kürzere Anerkennungsdauer angemessen sein im Vergleich zu einem schon seit langer Zeit bekannten Lehrgangsträger, der Präsenzlehrgänge in bekanntermaßen hoher Qualität durchführt.

AIS 29. Zu Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe e (Anhang I Nummer 3.8 Satz 4 – neu – GefStoffV)

In Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe e ist dem Anhang I Nummer 3.8 folgender Satz anzufügen:

„Das Verbot erstreckte sich nicht auf natürlich vorkommende mineralische Rohstoffe, die freie Asbestfasern mit einem Massengehalt von nicht mehr als 0,1 Prozent enthielten.“

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Anhang I Nummer 3.8 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) nennt Abweichungen von dem seit dem 31. Oktober 1993 geltenden Asbestverbot der Chemikalien-Verbotsverordnung. Auf diese Abweichungen wird in § 11a Absatz 1 Satz 3 der Verordnung verwiesen, um dem Arbeitgeber Hinweise für seine Ermittlungen zur Gefährdungsbeurteilung zu geben.

Es soll ein Verweis auf die in der damaligen Chemikalien-Verbotsverordnung ebenfalls enthaltenen Ausnahme für natürlich vorkommende mineralische Rohstoffe mit einem Massengehalt freier Asbestfasern bis 0,1 Prozent ergänzt werden. Wie im etablierten Technischen Regelwerk ausgeführt ist (TRGS 517 „Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen“), muss der mögliche Einsatz solcher Rohstoffe, der insbesondere im Straßenbau von Bedeutung sein kann, vom Arbeitgeber in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden.

B

30. Der **Gesundheitsausschuss** und

der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)**,
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)** und
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**
empfehlen dem Bundesrat ferner die folgende EntschlieÙung zu fassen:

AIS 31. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 5a GefStoffV)

Der Bundesrat begrüÙt die Verankerung einer Mitwirkungspflicht für die Veranlasser von BaumaÙnahmen. Informationen zur Kontamination von Bauwerken oder deren Bauteilen mit Gefahrstoffen sind die Grundlage für wirksame und angepasste MaÙnahmen zum Schutz von Beschäftigten und einer starken Kreislaufwirtschaft. Mit Blick auf die Ergebnisse des Asbestdialogs zu einer Mitwirkungspflicht der Veranlasser bittet der Bundesrat die Bundesregierung, baldmöglichst eine Auswertung der Anzeigen, Anerkennungen und Todesfälle von mit Asbest in Zusammenhang stehenden Berufskrankheiten seit dem nationalen Asbestverbot nach Kalenderjahr und Alter der Versicherten vorzulegen und auf Basis dieser Daten zu bewerten, ob und in welchem Rahmen eine anlassbezogene Erkundung durch die Veranlasser zur Erfüllung der Ziele der Verordnung angezeigt ist.

Begründung:

Die über Artikel 1 Nummer 6 der Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen vorgesehene Mitwirkungspflicht für Veranlasser beschränkt sich auf die Weitergabe von vorhandenen beziehungsweise mit zumutbarem Aufwand zu beschaffenden Informationen, zum Teil ist die Angabe des Baujahres des Objektes ausreichend. Die Verpflichtung der Veranlasser bleibt damit hinter den Ergebnissen des Asbestdialogs zurück, der auch eine anlassbezogene Erkundung und damit Beprobung durch den Veranlasser für angezeigt hielt.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Auswertung der bestehenden Daten zu Berufskrankheiten (siehe unter anderem Drucksache 20/9835 des Deutschen Bundestages) und hier insbesondere hinsichtlich der Entwicklungen bei jüngeren Arbeitnehmergruppen notwendig. Die Auswertung nach Alter kann gegebenenfalls in Altersgruppen mit fünf- bis zehnjährigen Zeitspannen erfolgen.

Auswertung und Bewertung liefern einen wichtigen Beitrag für eine Überprüfung der in § 5a verankerten Mitwirkungspflicht.

- Wo 32.a) Der Bundesrat wertet das Verbot zur Herstellung, zum Inverkehrbringen und zur Verwendung von Asbest seit dem Jahr 1993 und die getroffenen strengen Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten an Gebäuden, Anlagen oder Geräten, die mit Asbest belastet sind, als richtige Entscheidung zum Schutz vor Gesundheitsgefahren – auch am Bau. Diese Maßnahmen haben seit dem Jahr 1993 erheblich zum Schutz Betroffener beigetragen und haben das Ziel, die Inzidenz durch Asbest verursachter Erkrankungen soweit wie möglich zu reduzieren, erreicht.
- b) Der Bundesrat stellt fest, dass das letzte verfügbare „Nationale Asbestprofil“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin aus dem Jahr 2020 stammt und die dort enthaltenen Zahlen nur bis in das Jahr 2015 reichen. Vor einer weiteren Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen bedarf es einer grundlegenden Analyse über die Ausgangssituation und daraus abgeleitet die Befassung mit der Fragestellung, ob es einer Änderung der Vorschriften bedarf.
- c) Der Bundesrat stellt ferner fest, dass aus der oben genannten Letztveröffentlichung nicht hervorgeht, wo die von einer Erkrankung betroffenen Personen einer Asbestbelastung ausgesetzt waren. Dies erschwert die Passgenauigkeit von zu ergreifenden Maßnahmen erheblich.
- d) Der Bundesrat stellt fest, dass die Richtlinie (EU) 2023/2668 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz den in Deutschland seit dem Jahr 1993 umgesetzten strengen Vorschriften zur Reduzierung der durch Asbest verursachten Erkrankungen nicht gerecht wird. Die Richtlinie, die bis zum 21. September 2025 in das nationale Recht zu transformieren ist, führt – stattdessen – zu einer weiteren, erheblichen Verteuerung bis zur Verunmöglichung von energetisch bedingten Modernisierungs- oder Sanierungsvorhaben im Gebäudebereich – mit negativen Folgen für das Erreichen der Klimaziele im Gebäudebereich und die Bezahlbarkeit des Wohnens. Des Weiteren werden die Unternehmen mit noch mehr Bürokratie und Finanzausgaben belastet.

- Wi 33.a) Der Bundesrat stellt fest, dass die Verordnung zur Verbesserung der Sicherheit der die Asbestsanierung ausführenden Personen zusätzliche Maßnahmen vorsieht, die zu einer zusätzlichen Belastung der Veranlasser und Arbeitgeber führen. In der Regel werden diese die Maßnahmen nicht vollständig selber erbringen können. Es ist daher zu erwarten, dass in Zukunft vermehrt Gutachter beauftragt sowie Probenahmen und Laboranalysen durchgeführt werden müssen. Dadurch entstehen Mehrkosten. Außerdem weist der Bundesrat auf die derzeit äußerst begrenzten Kapazitäten an Gutachtern und Laborleistungen hin.
- b) Insoweit erscheint es folgerichtig, alle Beteiligten am Asbestsanierungsprozess in ausreichendem Umfang auf diese neue Situation vorzubereiten. Für die neue Sach- und Fachkundeanforderungen gewährt die Verordnung sinnvollerweise eine Übergangsfrist von drei Jahren.
- 34.c) Die Bundesregierung wird daher gebeten, zu prüfen, ob in einem weiteren Verfahren auch eine Übergangsfrist für alle anderen neuen Regelungen zur Asbestsanierung eingeführt werden sollte. Der Bundesrat sieht die reale Gefahr, dass sonst die neuen Regeln ins Leere laufen.
- AIS 35. Der Bundesrat begrüßt, dass durch die Novellierung der Gefahrstoffverordnung der Schutz von Beschäftigten gegenüber Gesundheitsgefahren durch Asbest erhöht wird.
- Dazu wurde auch erstmals die in § 19 Absatz 3 Nummer 16 des Chemikaliengesetzes vorhandene Ermächtigungsgrundlage genutzt. Durch diese können Veranlassern von Tätigkeiten mit Asbest Informations- und Mitwirkungspflichten übertragen werden (sogenannte Veranlasserpflicht).
- Der Bundesrat begrüßt dies, ist aber der Auffassung, dass durch die jetzt vorgesehene Ausgestaltung der Veranlasserpflicht noch keine entscheidenden Verbesserungen der Informationslage für ausführende Unternehmen zu erwarten sind.
- Unter Berücksichtigung der Objektgröße, des Bauumfangs und der potenziellen Gefährdung der Beschäftigten müssen auch Informationen eingefordert werden können, die über den bereits vorhandenen Erkenntnisstand hinausgehen.
- Vorgaben hierzu können im Technischen Regelwerk erfolgen und müssen angemessen und verhältnismäßig sein, auch um notwendige Baumaßnahmen nicht

zu beeinträchtigen. Um den Raum für Bestimmungen im Technischen Regelwerk zu schaffen, ist als Rahmen eine entsprechende, auf das Technische Regelwerk weisende Erweiterung der Veranlasserpflichten in der Gefahrstoffverordnung notwendig.

Bei Erarbeitung solcher Bestimmungen muss sichergestellt werden, dass der Sachverstand der von der Regelung adressierten Veranlasser von Tätigkeiten angemessen einfließen kann und dass auch die Interessen dieser Gruppe hinreichend berücksichtigt werden.

- AIS 36. Der Bundesrat erinnert daran, dass in den ersten Monaten der COVID-19-Pandemie – bedingt durch Vorgaben des Infektionsschutzrechtes zur Kontaktbeschränkung – Sachkundelehrgänge nicht stattfinden durften. Damit war es Beschäftigten von Betrieben nicht möglich, Sachkunden zu erlangen oder diese zu verlängern. Tätigkeiten mit einigen besonders gefährlichen Stoffen – wie beispielsweise mit Asbest oder mit besonders giftigen Biozid-Produkten – dürfen legal jedoch nur durch Inhaber einer Sachkunde oder unter deren Aufsicht durchgeführt werden. Werden diese Tätigkeiten ohne notwendige Sachkunden durchgeführt, kann dies eine Ordnungswidrigkeit oder – im Bereich von Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos – auch eine Straftat darstellen.

Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung, dass bei möglicherweise zukünftig auftretenden Pandemien oder anderen Notsituationen im Bedarfsfall kurzfristig rechtliche Lösungen geschaffen werden, um das legale beziehungsweise straffreie Handeln von betroffenen Betrieben sicherzustellen.

- AIS 37. Im Bereich der Begasungen kommen Gefahrstoffe unterschiedlicher Klassifizierungen (Biozid-Produkte, Pflanzenschutzmittel) zum Einsatz. Damit ein Gefahrstoff als Biozid-Produkt zum Einsatz kommen kann, bedarf es einer europäischen Zulassung, die genau festlegt, für welche Bereiche und auf welche Art und Weise der Wirkstoff zum Einsatz kommt. Nach altem europäischen Biozid-Recht war Ethylenoxid als Biozid-Produkt eingestuft. Mit der Änderung der Biozidverordnung mussten Biozid-Wirkstoffe sich dem Zulassungsverfahren unterziehen. Während dieser Übergangsfrist dürfen die Biozid-Produkte weiterhin zum Einsatz kommen. Für Ethylenoxid wurde dieses Verfahren begonnen.

Ethylenoxid ist ein farbloses Gas, dass in standardisierten Prozessen für die Begasung von medizinischen Einmalprodukten zur Sterilisation verwendet wird. Es besitzt folgende harmonisierte Einstufung, die dessen besondere Gefährlich-

keit unterstreicht: Flam. Gas 1, Press. Gas, Carc. 1B, Muta. 1B, Repr. 1B, Acute Tox. 3, STOT SE 3, STOT RE 1, Skin Corr. 1, Eye Dam. 1. Aufgrund dieser Einstufung ist besondere Vorsicht beim Umgang mit Ethylenoxid geboten. Aktuell darf Ethylenoxid im Rahmen der oben genannten Übergangsregelungen als Biozid-Produkt verwendet werden. Im Genehmigungsverfahren für den Wirkstoff Ethylenoxid steht jedoch noch eine endgültige Entscheidung aus. Das BPC (Biocidal Products Committee) hat in einer Stellungnahme vom 3. Dezember 2020 nach Abwägung aller Vor- und Nachteile von Ethylenoxid mitgeteilt, dass eine Zulassung als Biozid-Produkt aufgrund der vorherrschenden Eigenschaften nicht generell erteilt werden könne. Auch der CAR (competent authority report) von Ethylenoxid vom 21. April 2021 kommt unter Berücksichtigung der Stellungnahme des BPC zu diesem Ergebnis. Die in beiden Dokumenten geforderten und aufgrund der Einstufung zwingend erforderlichen Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Ethylenoxid sind durch § 15d der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) erfasst und durch die entsprechende Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) mit Anforderungen an Tätigkeiten an Sterilisatoren mit Ethylenoxid konkretisiert. Sollte die Kommission den Antrag auf Genehmigung des Biozidwirkstoffes ablehnen, würden zwar die generellen Anforderungen der Gefahrstoffverordnung, sowie die besonderen Anforderungen an Tätigkeiten mit CMR-Stoffe greifen, jedoch nicht mehr die Regelungen zu Begasungen nach § 15d GefStoffV in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.4 und Nummer 4.5 und auch nicht mehr die TRGS, die speziell für Begasungen mit Ethylenoxid Schutzmaßnahmen vorschreibt.

Es wird jedoch immer wieder auf die Verordnung (EU) 2017/745 (Medizinprodukte-Richtlinie) abgestellt, wonach gemäß Artikel 2 Nummer 1 Spiegelstrich 6 Produkte, die speziell für die Reinigung, Desinfektion oder Sterilisation von Medizinprodukten bestimmt sind, ebenfalls Medizinprodukte sind. Demnach könnte Ethylenoxid auch als Medizinprodukt gelten. Jedoch spricht sich die Europäische Kommission unter Mitwirkung weiterer Behörden der Mitgliedstaaten dafür aus, dass Ethylenoxid keine Zulassung als Medizinprodukt erhalten soll. Eine endgültige Entscheidung ist aber noch nicht getroffen worden.

Sofern keine Zulassung als Biozid-Produkt erwirkt werden kann und die damit verbundenen gesetzlichen Regelungen nicht mehr zutreffend wären, wird eine qualifizierte und sachkundige Ausführung der Begasung mit Ethylenoxid und das damit verbundene hohe Schutzniveau für Beschäftigte, Dritte und Umwelt nicht mehr gewährleistet. Dies kann nicht toleriert werden.

Daher wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gebeten zu prüfen, wie bei Begasungen mit Ethylenoxid sichergestellt werden kann, dass das bestehende hohe Schutzniveau der Beschäftigten, Dritten und der Umwelt in Deutschland beibehalten werden kann.